

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Dezernat III - 31.1  
Luisenplatz 3  
64283 Darmstadt

**Betr.: Zielabweichungsverfahren gem. §8 ROG**  
**hier: Freiflächen-PV-Anlage in Mossautal**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Zielabweichungsantrag vom 12.09.2024. Wir beziehen uns dabei auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2023 (4 C 6/21).

## Zielabweichung

Das Vorhaben fällt nicht unter die Legalisierung gemäß §35(1) Nr. 9 BauGB.

Das Zielabweichungsverfahren unterliegt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2023 (4 C 6/21) der Bedingung, dass die Grundzüge der Planung durch die Zielabweichung nicht berührt sind. Das Gericht hat ausgeführt

*... dass die Grundzüge der Planung auch dann berührt sind, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Zielabweichung nicht ausgeschlossen werden können, die auf dieser Planungsebene erkennbar sind und bei der planerischen Entscheidung über den Raumordnungsplan nicht berücksichtigt wurden.*

Die Anlage 1 zum Antrag der Gemeinde Mossautal führt unter Punkt 3 Wirkfaktoren der Planung auf, die definitiv bei der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für das Plangebiet nicht verhandelt wurden. Sämtliche Faktoren verweisen auf technische Einbauten, die für die Vorrangdefinition ‚Landwirtschaft‘ des ROP nicht maßgebend waren. Unter Punkt 4 wird ausgeführt

*Die o.g. anlagenbezogenen möglichen Wirkfaktoren können grundsätzlich mit hoher Wahrscheinlichkeit, wiederkehrend und dauerhaft auftreten, da eine dauerhafte Nutzung und zügige Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erwartet werden kann.*

Trotz der vorsichtigen Formulierung ist die Bedingung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, dass die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die Planung steht im Widerspruch zu §2 HeNatG und berührt damit die Grundzüge der RO-Planung, da die Beschlussfassung über den ROP vor der Rechtskraft des HeNatG erfolgt ist.

## SUP-Vorprüfung

Unter Punkt 6 werden pauschal nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verneint, ohne dass eine Detailuntersuchung von Einzelwirkungen vorgelegt wird. Die einzige unstrittige positive Auswirkung der Planung – Bereitstellung regenerativer Energie – muss jedoch den ebenfalls unstrittigen negativen Folgen gegenübergestellt werden. Die gesamte Herstellungskette der Anlagenteile bis hin zur Zeit völlig unklaren Entsorgung der Komponenten wird nicht betrachtet. Die Parallele zur Atomkraftnutzung ist offensichtlich,

wengleich hier kürzere Nachsorgezeiträume zu bedenken sind. Die flächenhafte Überbauung von insgesamt fast 10ha Grünland ist eben nicht pauschal ohne negative Folgen zu beurteilen.

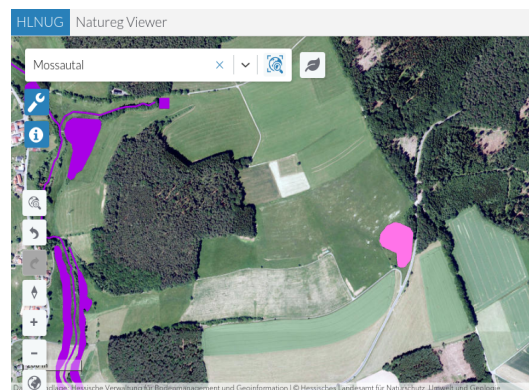
Unter Punkt 8 werden lediglich Daten auf der Ebene der Raumordnungsplanung zitiert. Eine maßstabsgerechte Untersuchung des Planungsraums wurde nicht vorgenommen. Die Ertragsmesszahl als Beurteilungskriterium ist eher ungeeignet bei der Frage nach der Umweltauswirkung des Vorhabens. Die geringere Wertzahl kann ebenso als Orientierung für die Nährstoffversorgung interpretiert werden, die wiederum einen Anhaltspunkt auf die erwartbaren Lebensraumtypen liefert. Bekanntlich ist Hessen durch eine unterdurchschnittliche Ausweisung des LRT6510 (magere Flachlandmähwiesen) gekennzeichnet, der sich an Standorten wie dem vorliegenden eher erwarten lässt. Ein Ausschluss dieses LRT im Plangebiet wurde nicht vorgelegt, obwohl der Odenwaldkreis im FFH-Bericht 2019 des BfN als [Vorkommensgebiet](#) des LRT6510 gekennzeichnet ist.

Damit ist der Ausschluss des Vorhabens gemäß §48(1) Nr. 5c EEG erfüllt.

Die Planung einer Neueinsaat des Plangebietes ist als schwerwiegender Eingriff in die Nutzungsstruktur zu bewerten, da diesem Schritt ein Umbruch des Grünlandes vorausgeht. Dies erscheint als genehmigungsbedürftiges Vorhaben nach §12(2) Nr. 4 HeNatG.

Unter Punkt 9.5 wird auf den Biotopkomplex 6319K0022 verwiesen, der **direkt neben dem Plangebiet** liegt. Die Beschreibung , ... außerhalb des Geltungsbereiches in unter 100 m Entfernung' ist nicht korrekt.

Die Beurteilung der SUP-Vorprüfung ,negative Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten' ist angesichts der direkten Nachbarschaft nicht nachvollziehbar. Insbesondere hat die Konzentration des Regens durch die Kollektoren einen konzentrierenden Regeneintrag auf den Boden zur Folge. Dies wirkt sich bekanntlich durch erhöhte Abflussbeiwerte und damit zu erhöhter Erosion der Oberfläche und geringerer Versickerung aus. Beides beeinträchtigt die Grundwasserneubildung im Umfeld des Biotopkomplexes.



## Fazit

**Ein Zielabweichungsverfahren ist unstatthaft, da §8(2) ROG verletzt ist.**

Eine weitere Bedingung ist im genannten BVG-Urteil enthalten, die im vorliegenden Fall verletzt wurde: zur Zielabweichung gehört ein Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Ob die Standards eines Verfahrens nach ROG eingehalten wurden, ist von hier aus nicht erkenntlich. Jedenfalls wurde unser Verband nicht im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gehört.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald

Anlage: -